

Empfänger Schule/Schulträger – Eingangsstempel: .....

**Antrag auf Erlass des Kostenanteils bei den Schülerbeförderungskosten nach § 7 der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Rems-Murr-Kreis (SBKS) für das Schuljahr 20 20**

Wichtige Informationen für die Antragstellung:

- Die Höhe des zu erlassenden Kostenanteils beträgt, unabhängig von der Art der Beförderung oder der Art des erworbenen ÖPNV-Tickets, ein Elftel des jeweils geltenden Preises des landesweiten Jugendtickets (JugendTicketBW) je Beförderungsmontat (Stand 1. März 2023: 33,20 Euro).
- Kostenanteile können erlassen werden, wenn die Mindestentfernung bei den zu befreienden Schülern einer Familie, die im selben Haushalt wohnen, erfüllt ist. Eine Ausnahme gilt, wenn für den Schulweg eine besondere Gefahr anerkannt worden ist.
- Der Erlass des Kostenanteils ist nicht möglich, wenn Anspruch auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT), das heißt nach dem Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II), Wohngeld (WoGG), Sozialhilfe (SGB XII), Kinderzuschlag (BKGG) oder Leistungen nach § 2 oder § 3 AsylbLG besteht.
- Die Kostenanteile sind nur für höchstens 2 Schüler einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden ältesten Schüler. Dabei ist es unerheblich, in welchem Stadt-/Landkreis die Schüler die Schule besuchen.
- Das zweite Grundstufenkind der Klassen 1 bis 4 an den Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung einer Familie kann auf Antrag von den Kostenanteilen befreit werden. Die Mindestentfernung nach § 7 Abs. 1 S. 1 SBKS muss nicht erfüllt sein und § 7 Abs. 1 Satz 3 SBKS findet keine Anwendung.
- Der Antrag ist zuerst bei den Schulen der beiden Schüler, für die Kostenanteile bezahlt werden, zur Bestätigung der Angaben vorzulegen. Danach ist der Antrag in der Schule des Schülers, für den der Erlassantrag gestellt wird, einzureichen.
- Ein Erlass ist nur möglich, wenn er bis spätestens zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.
- Hinweis: Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.



